

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde:

6700

BLUDENZ

Postleitzahl

Werdenbergerstraße 42

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Sprengel 1 und 4, Rathaus	Werdenbergerstraße 42	Verbotszone 50m um das Wahllokal
Sprengel 2, AMS	Bahnhofplatz 1b	Verbotszone 50m um das Wahllokal
Sprengel 3, Rettungsheim	Walsersweg 17	Verbotszone 50m um das Wahllokal
Sprengel 5 bis 7, Mittelschule	Schillerstraße 6	Verbotszone 50m um das Wahllokal
Sprengel 8, Gemeinschaftsraum Maierhof	Maierhof 5	Verbotszone 50m um das Wahllokal
Sprengel 9, Bundesgymnasium	Unterfeldstraße 11	Verbotszone 50m um das Wahllokal
Sprengel 10, Berufsschule	Unterfeldstraße 27	Verbotszone 50m um das Wahllokal
Sprengel 11 und 12, VS Obdorf	Obdorfweg 19	Verbotszone 50m um das Wahllokal
Sprengel 13, VS Bings	Oberbings 16	Verbotszone 50m um das Wahllokal
Sprengel 14, KG Außerbrax	Mühlekreuzweg 13	Verbotszone 50m um das Wahllokal

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von.....07.30..... bis13.00..... Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

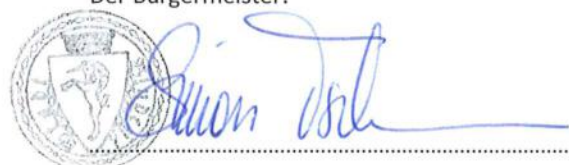
- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 19.04.2024

abgenommen am 10.06.2024

Der Bürgermeister:



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.